



## Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

### Allgemeine Vertragsbedingungen

für die Überlassung von Schulsporthallen/Sportfreiflächen und Räumen schulischer Einrichtungen in Trägerschaft des  
Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge  
(AVB-Überlassung Sächsische Schweiz-Osterzgebirge)  
vom 24.06.2009

#### I. Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Vertragsbedingungen regeln die Verfahrensweise für die Überlassung von Schulsporthallen/ Sportfreiflächen und Räumen schulischer Einrichtungen in Trägerschaft des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (*nachfolgend Einrichtung* genannt).

#### II. Nutzungsgrundsätze und -zweck

1. Die Einrichtungen dienen vorrangig der schulischen Bildung. Außerhalb der schulischen Nutzung werden diese Einrichtungen auf Antrag Vereinen, gemeinnützigen Vereinen und sonstigen Personenkreisen zur Verfügung gestellt. **Ausgenommen von der Benutzung der Einrichtungen sind politische Parteien und Wählervereinigungen zur Durchführung parteipolitischer Veranstaltungen.**
2. Die Einrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zweck“ der Abgabenordnung. Zweck der Sportanlagen ist die Förderung des Sports, der Gesundheit und der Erziehung der Kinder und Jugendlichen.
3. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht und kann auch nicht aus einer früheren Überlassung hergeleitet werden.
4. Die Überlassung erfolgt auf der Grundlage einer Genehmigung eines Antrages auf Dauernutzung oder Einzelnutzung.

#### III. Zuständigkeit

Die Verwaltung und die Vergabe der Einrichtungen sowie die Genehmigung und Gebührenerhebung für die Nutzung erfolgen in Verantwortung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

#### IV. Nutzungszeiten

1. Die Nutzung der Einrichtungen ist grundsätzlich montags bis freitags nach Beendigung des Schulbetriebes bis max. 22:00 Uhr sowie an Wochenenden möglich.
2. Von der Nutzung ausgeschlossen sind Zeiten auf Grund von
  - Bau- und Rekonstruktionsmaßnahmen
  - notwendigen Pflege- und Unterhaltungsarbeiten in den Schulferien
  - Eigenbedarf des Schulträgers und der jeweiligen Einrichtung
  - Feiertagen und sonstige Schließtage
  - Sommerferien und Ferien zum Jahreswechsel

#### V. Vergabegrundsätze

1. Die Erlaubnis zur Überlassung wird auf Antrag in stets widerruflicher Weise erteilt. Sie kann mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden sein.

2. Die Überlassung von Schulsporthallen/ Sportfreiflächen und Räumen schulischer Einrichtungen in Trägerschaft des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge bedarf in jedem Fall eines schriftlichen Vertrages mit dem

Landkreis Sächsische Schweiz - Osterzgebirge  
Landratsamt  
Zehistaer Straße 9  
01796 Pirna

3. Anträge für die **regelmäßige Nutzung (Dauernutzung)** der Schulsporthallen/ Sportfreiflächen in Trägerschaft des Landkreises Sächsische Schweiz - Osterzgebirge sind (gemäß Anlage 1) bis 4 Wochen vor dem letzten Schultag vor den Sommerferien für das folgende Schuljahr zu stellen.

Die Vergabe erfolgt jeweils für ein Schuljahr.

4. Die Vergabe der Dauernutzung wird in einem Belegungsplan festgeschrieben.
5. Anträge auf **zeitweilige Nutzung (Einzelnutzung)** von Schulsporthallen/ Sportfreiflächen und Räumen schulischer Einrichtungen in Trägerschaft des Landkreises Sächsische Schweiz - Osterzgebirge sollen mindestens 4 Wochen vor Nutzung gestellt werden.
6. Mit dem Antragsteller wird für die beantragten Zeiten ein privatrechtlicher Vertrag abgeschlossen.

Mit dem unterzeichneten Vertrag erkennt der Nutzer die Allgemeinen Vertragsbedingungen und die jeweils gültige Hallen-/ bzw. Hausordnung an.

Erst nach Vorlage des beiderseitig unterzeichneten Vertrages im Landratsamt sowie des quittierten Nachweises der Zahlung des Nutzungsentgeltes laut Vertrag wird die Nutzung gestattet.

## **VI. Widerruf der Vergabe**

1. Die Vergabe kann durch den Landkreis
  - insbesondere bei Verstößen gegen diese Allgemeinen Vertragsbedingungen, die Hallen- und die Hausordnung
  - bei wiederholtem Nichteinhalten der vereinbarten Zeit im entsprechenden Nutzungsobjekt
  - bei wiederholter Nichteinhaltung des Zahlungszieleswiderrufen werden.
2. Ansprüche der Benutzer, insbesondere auf Schadenersatz entstehen auf Grund des Absatzes 1 nicht.

## **VII. Rechte und Pflichten**

1. Der Nutzer ist verpflichtet, in den Räumen und Sportanlagen für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich und schonend zu behandeln.

Bei Zuwiderhandlungen erhebt der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ohne vorherige Anmahnung den Ersatz der tatsächlich entstehenden finanziellen Aufwendungen zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes.

2. Der Nutzer erkennt die Hallen- bzw. Hausordnungen an und ist verpflichtet für ihre Beachtung durch die Teilnehmer und Besucher zu sorgen.
3. Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf und stellt einen volljährigen Verantwortlichen. Soweit erforderlich hat der Nutzer eine geeignete Anzahl von Ordnungskräften zur Verfügung zu stellen. Bei Notwendigkeit kann der Landkreis Sächsische Schweiz - Osterzgebirge dies auch festlegen.
4. Jede Nutzung einer Sporthalle ist in dem Sporthallenbelegungsbuch der jeweiligen Schule durch den Nutzer einzutragen und zu quittieren.
5. Der Nutzer ist verpflichtet, sich vor und nach der Benutzung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räume, Anlagen und Geräte zu überzeugen. Schadhafte Geräte und Anlagen dürfen nicht benutzt werden.
6. Der Nutzer ist verpflichtet, die während der Nutzungszeit auftretenden Schäden und Unfälle dem Landkreis mitzuteilen (Eintragung in das Hallenbuch bzw. Information an den Hausmeister). Dies gilt auch bei der Feststellung baulicher und technischer Mängel, die nicht vom Nutzer verursacht wurden.
7. Das unmittelbare Hausrecht in den überlassenen Räumen und Sportanlagen übt der Hausmeister im Auftrag des Schulleiters und des Trägers der Einrichtung aus. Den Anweisungen des Hausmeisters haben Nutzer und Besucher Folge zu leisten. Verantwortliche, Ordnungskräfte, Aufsichtspersonal und Veranstaltungsleiter unterstützen den Hausmeister bei der Ausübung des Hausrechts.

Der Zugang zu den Räumen wird durch den zuständigen Hausmeister der Einrichtung bzw. durch die Übergabe von entsprechenden Sporthallenschlüsseln gewährleistet. Rückgabe des Hallenschlüssels (außer BSZ-Technik Pirna, BSZ Freital und Weißeritzgymnasium Freital) erfolgt am letzten Trainingstag vor dem Schuljahresende (Dauernutzung) bzw. nach Beendigung der vereinbarten Nutzungszeit (Einzelnutzung) an den Hausmeister bzw. im Sekretariat der Einrichtung.

Bei Verlust der ausgegebenen Schlüssel (Hallenschlüssel und/oder Umkleidekabinenschlüssel) werden dem Nutzer die Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt.

8. Schulleiter, Hausmeister oder Mitarbeiter des Landkreises haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen und Sportanlagen. Sie sind berechtigt, die ordnungsgemäße Nutzung der Räume zu kontrollieren.
9. Der Genuss von alkoholischen Getränken ist grundsätzlich auf dem Schulgelände, in den Räumen und Sportanlagen untersagt.
10. Ab dem 01.02.2008 gilt das Gesetz zum Schutz von Nichtrauchern im Freistaat Sachsen. Damit bestehen im Schulgebäude und im gesamten Außengelände der Einrichtungen absolutes Rauchverbot.

Durch Fehlalarm entstehende Kosten hat der Nutzer zu tragen.

### **VIII. Haftung**

1. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Landkreis an den überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung des Landkreises als Grundstücksbesitzer für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB.

2. Der Nutzer stellt den Landkreis von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenstände sowie der Zugangswege stehen.
3. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen den Landkreis und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Landkreis und seine Bediensteten oder Beauftragten.
4. Der Landkreis haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von eigenen eingebrachten Geräten und Gegenständen des Nutzers. Außerdem wird bei Diebstahl von im Eigentum des Nutzers stehenden Gegenständen keine Haftung übernommen.
5. Der Nutzer kann bei Nutzungseinschränkungen infolge von Havarien, Instandsetzungen und Rekonstruktionsmaßnahmen keine Schadenersatzforderungen gegenüber dem Landkreis geltend machen.

### **IX. Entgelte**

1. Die Höhe der Entgelte ist in dem Anhang zu diesen Vertragsbedingungen ausgewiesen.
2. Das Entgelt für die Nutzung der Schulsporthallen/Sportfreiflächen und Räume schulischer Einrichtungen in Trägerschaft des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge dient ausschließlich zur anteiligen Betriebskostendeckung und Unterhaltung der Einrichtung.
3. Das Entgelt bezieht sich auf eine einstündige Nutzung der überlassenen Räume und Sportanlagen.

### **X. Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit der Entgeltschuld**

1. Entgeltschuldner ist, wer mit dem Landkreis einen privatrechtlichen Nutzungsvertrag vereinbart. Mehrere gemeinsame Nutzer sind Gesamtschuldner.
2. Entgeltschuld entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages.
3. Die Fälligkeit des Entgeltes ist im Nutzungsvertrag festgelegt.
4. Die Abrechnung erfolgt durch Überweisung des fälligen Betrages laut Vertrag. Mit Einzelfallentscheidung erfolgt die Abrechnung durch Rechnungslegung nach der Veranstaltung.

### **XI. Befreiung und Ermäßigung der Entgelte**

1. Von den Entgelten werden befreit:
  - 1.1. Einrichtungen in Trägerschaft des Landkreises Sächsische Schweiz - Osterzgebirge
  - 1.2. Veranstaltungen, die unter Schirmherrschaft des Landrates stehen (gesonderter Antrag)
  - 1.3. Kreismeisterschaften des Landkreises Sächsische Schweiz - Osterzgebirge aller Sportarten im Nachwuchsbereich
  - 1.4. „Jugend trainiert für Olympia“
  - 1.6. Veranstaltungen des Kreisschüler und -elternrates.

2. Eine Ermäßigung der Entgelte wird wie folgt gewährt:

2.1. Gemeinnützige Verbände, Organisationen und Vereine, die ihren Sitz im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge haben, erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 30 % der Entgelte.

Die Gemeinnützigkeit ist anhand eines gültigen Freistellungsbescheides des Finanzamtes nachzuweisen.

2.2. Für Sportvereine, die ihren Sitz im Landkreis haben und Mitglied des Kreisportbundes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sind, gilt eine Ermäßigung in Höhe von 50 % der Entgelte.

Sportvereine, die Ihre überwiegende Betätigung im Landkreis ausüben aber kein Mitglied im Kreissportbund Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sind, werden den Sportvereinen mit Sitz im Landkreis und Mitgliedschaft im Kreissportbund gleichgestellt.

## **XII. Entgelterstattung**

1. Bei Nichtinanspruchnahme oder nur zeitweiser Nutzung der Räume und Sportanlagen besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Entgelte.
2. Sind Räume und Sportanlagen aus Gründen nicht nutzbar, die vom Landkreis zu vertreten sind, werden die gezahlten Entgelte auf Antrag erstattet.

Die AVB-Überlassung Sächsische Schweiz-Osterzgebirge tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Pirna, den 24.06.2009

gez. M. Geisler (Siegel)  
Der Landrat